

Militairdepartements bestimmt sind, sich nicht einverstanden erklären kann, vielmehr die Ueberzeugung ausspreche, die hohe Staatsregierung werde diese Summe den Cassenbeständen hinzufügen und seiner Zeit mit den Kammern über deren Verwendung gemeinschaftliche Bestimmung treffen." Ich habe die Frage an die Kammer zu richten: ob sie sich hinsichtlich dieses Antrags mit der Deputation einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Schönberg-Bibran:

Pos. 75 d.

Beitrag zu Unterhaltung deutscher Centralorgane.

Die Staatsregierung hat hierzu 20,000 Thlr. postulirt. 12,207 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. sind bereits für den bezeichneten Zweck verausgabt worden und gehören zu der Finanzperiode 1849 als antheiliger Aufwand durch Abordnung dieseitiger Vertreter bei der deutschen Nationalvertretung in Frankfurt; 21,050 Thlr. 6 Ngr. erwachsener Aufwand für den nämlichen Zweck gehört in die verlossene Finanzperiode.

Ob die postulirte Summe von 20,000 Thlr. dem wirklichen Erforderniß entsprechen werde, dürfte bei der dermaligen Ungewißheit über die künftige Gestaltung der deutschen Gesamtverfassung unmöglich im Voraus bestimmt werden können.

Die in dem Berichte der zweiten Deputation der zweiten Kammer niedergelegte Ansicht, daß es sich für jetzt nur um das letzte Jahr der Finanzperiode 1849 handle, und sonach nur ein Creditvotum in Frage komme, bestimmte auch Ihre Deputation, die Summe von 17,000 Thlr. als ausreichend zu betrachten. Der Vorstand des Ministeriums des Aeußern hat sich mit dieser Ermäßigung einverstanden erklärt.

12,207 Thlr. 26 Ngr. 9 Pf. sind bereits verausgabt,
17,792 " 3 " 1 " als Uversionalbetrag

30,000 Thlr. — Ngr. — Pf. in Summa

oder jährlich 10,000 Thlr. würde nach der vorgeschlagenen Ermäßigung die Position betragen.

Die Deputation empfiehlt daher der geehrten Kammer, die Pos. 75 d. mit 10,000 Thlr. zu bewilligen.

Bei dieser Position hat die zweite Kammer einen Antrag und resp. Erklärung an die Staatsregierung gelangen zu lassen einstimmig beschlossen. Der Antrag lautet:

Die hohe Staatsregierung möge bei Mitwirkung zu Schaffung einer kräftigen, das gesammte Deutschland umfassenden Centralgewalt für gleichzeitige Herstellung einer zweckmäßigen allgemeinen Vertretung des deutschen Volkes Sorge tragen.

In dem Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer wird ausdrücklich hervorgehoben, der obige Antrag sei dem Minister des Aeußern vorgelegt worden und habe derselbe gegen die Stellung des vorliegenden Antrages nichts eingewendet, vielmehr seine Erklärung dahin abgegeben: der Antrag entspreche dem von der Regierung selbst bei mehrfachen Veranlassungen ausgesprochenen Wunsche; die Modalität

der endlichen Erfüllung dieses Wunsches müsse aber jedenfalls als abhängig von den die Reorganisation des deutschen Bundes bestimmenden politischen Combinationen gedacht werden. Zu dieser Erklärung hat der Vorstand des Ministeriums des Aeußern in der zweiten Kammer anoch folgende Erläuterungen gegeben: durch das Verlangen einer allgemeinen Vertretung des deutschen Volkes beabsichtige die Ständeversammlung wohl keinesfalls eine solche Einrichtung zu beantragen, daß nach unmittelbar in den deutschen Ländern vorzunehmenden Wahlen eine Nationalversammlung berufen werden solle, auf dieselbe Weise, wie dies im Jahr 1848 stattgefunden habe. Wäre diese Auffassung nicht die richtige, so hielte die Regierung es für ihren Beruf, dem Antrage entschieden Widerspruch entgegenzustellen.

Die Deputation kann in dem Antrage selbst nicht einen Rückblick auf die Nationalversammlung vom Jahre 1848 und auf den Wahlmodus, durch welchen dieselbe hervorgegangen, erkennen, müßte vielmehr einen solchen Rückblick auf das Bestimmteste verneinen; die Deputation sieht in dem Antrage selbst nur den Ausdruck einer Gesinnung, welche die Staatsregierung theilt, und die sich in dem Wunsche ausspricht, bei Reorganisation des deutschen Bundes möge auf eine angemessene Vertretung der Kammern bei der Bundesregierung durch kräftige Mitwirkung der sächsischen Regierung Bedacht genommen werden, damit der Bund, durch Vertreter der einzelnen deutschen Staaten gekräftigt, Deutschlands Glück um so sicherer fördern könne.

Die Deputation empfiehlt demnach der geehrten Kammer, dem Antrage ihre Genehmigung zu ertheilen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob bezüglich der Pos. 75 d. Jemand zu sprechen wünscht. Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Herr Minister v. Rostk.

v. Rostk und Sänckendorf: Ich würde den Antrag, wie er in der zweiten Kammer gestellt worden ist, nur dann für unbedenklich erachten, wenn eine specielle Motivirung in der Schrift ungefähr in der Weise, wie sie in dem vorliegenden Deputationsberichte enthalten ist, erfolgte, damit nicht ein Zweifel darüber entstehe, was man eigentlich unter den in dem Antrage der zweiten Kammer mit aufgenommenen Worten: „zweckmäßige allgemeine Vertretung des deutschen Volkes“ verstehe. Sollte diese meine Ansicht Beifall finden, so würde ich mir vorbehalten, eine Fassung für diese in die Schrift aufzunehmende Motivirung vorzuschlagen. Das habe ich aber zunächst abzuwarten.

D. Harleß: Ich schließe mich der eben ausgesprochenen Bemerkung aus meiner innersten Ueberzeugung an und würde nur außerordentlich dankbar sein, wenn es dem Herrn Staatsminister gefällig wäre, die von ihm bezeichnete Erklärung der Kammer geneigtest mittheilen zu wollen.

v. Belk: Auch ich pflichte dieser Erklärung bei.

v. Rostk und Sänckendorf: Ich bin von der Ansicht ausgegangen, daß die Motivirung in der Schrift sich im Wesentlichen ihrer Fassung nach den Worten des vorliegenden Deputationsberichtes anschließe, und habe daher versucht, sie in dieser Weise abzufassen. Der Antrag würde also ganz